

1. Satzung des Schulfördervereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Schulförderverein trägt den Namen Schulförderverein der Förderschule(G) Hagenow - Land und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz e.V. .
- (2) Sein Sitz ist die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hagenow, Bahnhofstraße 132 in 19230 Hagenow.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Förderschule (G) Hagenow - Land.
Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von sportlichen Vorhaben, Projekten und Schulveranstaltungen
 - b) die finanzielle Zuwendung in Form von Geld- und Sachleistungen zur Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten
 - c) Stimulierung von besonderen Schülerleistungen
(Auszeichnungen)
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaft-

lichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten wegen ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto des Schulfördervereins der Förderschule (G) Hagenow - Land e. V. angelegt.
- (4) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden werden auf Antrag ausgestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Kündigung gegenüber des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Der Vorstand hat das Mitglied vorher anzuhören.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Betrag auch nach Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Mahnungsdatum, in voller Höhe entrichtet wird. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende besitzen Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt vor allem:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegt
- a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung der Einladefrist von 14 Tagen
 - b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
 - c) wenn mindestens 30 Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (5) Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei- Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem / der Versammlungsleiter / in und dem / der Protokollführer / in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vermögensfall

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ludwigslust – Parchim (Träger der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hagenow), im Falle deren Auflösung einer Einrichtung der freien Kinder- und Jugendhilfe, zur weiteren Verwendung, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung zur Bildung und Erziehung verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.09.2014 in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Hagenow von der Gründungsversammlung beschlossen und am 07.05.2015 von der Mitgliederversammlung geändert im Paragrafen 2 / Absatz 2.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.